



Amtsgericht Olpe

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.09.2024, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 042, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Olpe-Land, Blatt 1882,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Olpe-Land, Am Stachelauer Berg 1
623,456/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Olpe-Land,
Flur 26, Flurstück 124, Gebäude- und
Freifläche, Am Stachelauer Berg 1, verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoss und im Obergeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit
Kellerräumen, Spitzboden und dem Garagenstellplatz 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erd- und
Obergeschoss eines Zweifamilienhauses, südliche Seite der Doppelhaushälfte, nebst
Spitzboden und Einzelgarage mit Carport. Wohnfläche ca. 174 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

92.300,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.